

Hierin liegt gewiß volle Sicherheit, daß nichts früher veröffentlicht werde, als bis es veröffentlicht werden kann.

Secretair v. Biedermann: Es ist von Druckschriften die Rede, deren vorräthige Exemplare von den Secretairen aufbewahrt werden sollen. Das sind doch also Sachen, welche geheim gehalten werden sollen. Ich wollte dies nur in Anregung gebracht und darauf aufmerksam gemacht haben, ob man nicht die Drucker auf Geheimhaltung verpflichten sollte.

Vicepräsident v. Friesen: Wenn ein bestimmter Antrag nicht gestellt wird, so liegt für die Kammer keine Veranlassung vor, sich darüber zu erklären.

Secretair v. Biedermann: Ich wollte die Kammer bloß aufmerksam machen.

Vicepräsident v. Friesen: Es könnte vielleicht im Protocoll bemerkt werden?

Secretair v. Biedermann: Ja!

Vicepräsident v. Friesen: Es wird im Protocoll bemerkt und auf den Zweifel aufmerksam gemacht werden. Wir können nun zur Abstimmung übergehen. Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so frage ich die Kammer: ob §. 176 angenommen wird? — Er wird einstimmig angenommen.

Referent Präsident v. Carlowitz:

§. 177.

Obliegenheit des Archivars bei Vertheilung der Schriften.

Die Vertheilung der gedruckten Schriften bewirkt der Archivar.

Vicepräsident v. Friesen: Auch zu diesem Paragraphen ist nichts erinnert worden. Da Niemand sprechen zu wollen scheint, so frage ich die Kammer: ob §. 177 angenommen wird? — Einstimmig Ja.

Referent Präsident v. Carlowitz:

Zwanzigster Abschnitt.

Von den Landtagsausgaben.

§. 178.

Ausgaben, welche beim Landtage vorkommen.

Die Landtagsausgaben bestehen

in den Tage- und Reisegeldern der ständischen Einweissungskommissarien, und der Stände beim Landtage, nebst der besondern Entschädigung für die Präsidenten,

in dem für die Canzleien der Kammern erforderlichen Aufwand aller Art, und

in den Kosten für den Druck der Landtagschriften.

Die Deputation bemerkt:

Es giebt auch einen Aufwand außerhalb der Canzleien der Kammern, nämlich den Heizungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Aufwand für die Sitzungszimmer und Säle. Um diesen mit zu

treffen, würde man nach dem Vorschlage der Deputation vor dem Worte: „Canzleien“ einzuschalten haben:

„Localien und“.

Vicepräsident v. Friesen: Der Vorschlag der Deputation geht nur dahin, im zweiten Satze vor dem Worte „Canzleien“ die Worte „Localien und“ einzuschalten. Sonst ist etwas nicht erinnert worden, und da Niemand zu sprechen wünscht, so stelle ich die Frage: ob die Kammer genehmigt, daß die Worte „Localien und“ eingeschaltet werden? — Einstimmig Ja.

Vicepräsident v. Friesen: Dann frage ich: ob die Kammer mit dieser Einschaltung §. 178 annimmt. — Einstimmig Ja.

Referent Präsident v. Carlowitz:

§. 179.

Tagegelber, Berechtigung zum Empfang derselben.

Die ständischen Tagegelber, als Entschädigung für den außerordentlichen Aufwand im Orte des Landtags, sind auf Drei Thaler für ein Mitglied der Ständeversammlung bestimmt.

Sie werden jedoch nicht bezogen

von denjenigen Mitgliedern der ersten Kammer, welche kraft erblichen Rechts erscheinen,

von den Abgeordneten des Hochstifts Meissen, der Universität zu Leipzig und des Capitels zu Wurzen,

von dem Decan des Domstifts St. Petri zu Budissin und

von den Mitgliedern, welche am Orte des Landtags beständig wohnen.

Die zum Empfange von Tagegelbern berechtigten Mitglieder dürfen, bei Verlust der Stelle, eine weitere Vergütung von irgend Jemand weder fordern, noch annehmen.

Die Deputation bemerkt:

War es Pflicht der Deputation, sich alle Verhandlungen in's Gedächtniß zurückzurufen, zu welchen jemals die einzelnen Bestimmungen der provisorischen Landtagsordnung im Verlaufe der verflossenen vier Landtage Veranlassung gegeben, vor Allem aber diejenigen Punkte in's Auge zu fassen, über welche eine zur Zeit noch unerledigte Meinungsverschiedenheit unter den Kammermitgliedern obgewaltet, so konnte sie auch nicht mit Stillschweigen übergehen, daß von den Bevollmächtigten für die Herrschaft Wildenfels und die schönburg'schen Recessherrschaften schon auf dem Landtage 18 $\frac{3}{4}$ Tage- und Reisegelber beansprucht wurden, daß jedoch das Directorium der Kammer, von andern Ansichten ausgehend, ihnen dieselben bisher vorenthalten hat.

Unleugbar steht die Frage, ob ein Ständemitglied eine derartige Entschädigung zu beziehen habe, mit der Frage in einiger Verbindung, ob dasselbe auf den Landtagen zu erscheinen gehalten sei, denn so wie in dem gezwungenen Erscheinen eine Pflicht zu erkennen ist, so wird man in der Beziehung von Tage- und Reisegeldern das der Pflicht entgegenstehende Recht zu gewahren haben, indem Jeder, der Pflichten für das allgemeine Beste zu erfüllen hat, wenn er auch für seine damit verbundenen Bemühungen keine Vergütung verlangen kann, doch, allgemeinen